

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 20. April 1952 über das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern

(Vom 7. März 1952)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung:

1. dass am 4. April 1950 von 88 025 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren um Einführung einer ergänzenden Bestimmung in die Bundesverfassung gestellt worden ist;

2. dass somit den Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, Genüge geleistet ist;

3. dass die Bundesversammlung am 31. Januar 1952 beschlossen hat, das Volksbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten;

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Art. 2

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 20. April 1952 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 5

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 7. März 1952.

In Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 20. April 1952 über das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern (Vom 7. März 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1952
Date	
Data	
Seite	517-518
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 793

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.